

- 4) Der zu theilende Gewinn wird auf folgende Weise ermittelt. Vorerst wird, was der Ankauf oder die Production eines Artikels gekostet hat, und dann der jährliche Zins mit Sechs vom Hundert hieraus, so wie die Kosten des Magazins, der Correcturen ic. abgezogen und von dem, was dann am Schluß jeden Monats hienach bei jedem einzelnen Artikel als Ueberschuß erscheint, erhält Kraft für seine Bemühungen den dritten Theil.
- 5) In gleichem Verhältnisse ist Kraft zum Erfasse eines Drittels des Schadens verbindlich, welcher für SAILLET in so fern entstehen könnte, als er seiner Zeit weder zu den Auslagen, noch zu den Interessen aus solchen, mit Sechs vom Hundert wieder gelangen sollte.
- 6) Die Büchervorräthe werden in einem besonderen Locale, zu welchem SAILLET die Schlüssel in Händen hat, verwahrt.
- 7) Ueber Einnahmen und Ausgaben ist doppeltes Buch und abgeordnete Rechnung zu führen, auch ist über die Vorräthe ein Lagerbuch zu halten, aus welchem sich augenblicklich über den Stand des Geschäfts Gewißheit verschafft werden kann.
- 8) Die letztere sich zu verschaffen, steht SAILLET zu jeder Zeit frei. Zu diesem Zwecke räumt ihm auch Kraft die Befugniß ein, zu jeder beliebigen Zeit seine Geschäftsbücher einzusehen und mit dem Waaren-Vorrath zu vergleichen.
- 9) Kraft hat monatlich, je nach der Größe der Einnahme, ein bis zweimal die eingegangenen Gelder mit den erforderlichen schriftlichen Nachweisungen an SAILLET, welcher die Cassé verwahrt, abzuliefern. Auch hat er ebenso oft die weiter eingegangenen Bestellungen, welche auf Rechnung oder Nachnahme gemacht werden, gewissenhaft anzugeben, damit sie auch von SAILLET zu Buch gebracht werden können.
- 10) Die Bestimmungen dieses Vertrages werden auch in so lange, im Falle des Todes eines der beiden Contrahenten, aufrecht erhalten, bis der ganze Waarenvorrath, auf welchen sie sich beziehen, abgesetzt sein wird. Und soll alldann also gehalten werden:
- a) Wenn Kraft zuvor stirbt, so sind dessen Erben verbunden, gegen Ausfolge des dritten Theils der reinen Einnahme von Seiten SAILLET'S an dieselben, einen tüchtigen, des Buchhandels verständigen Mann, jedoch nur unter Zustimmung SAILLET'S, zu bestellen, welcher ganz in die oben aufgezählten Verpflichtungen Kraft'S zu treten und das Geschäft zu führen hat.
- b) Wäre es aber, daß SAILLET zuvor stirbt, so treten dessen Erben in seine Rechte, und Kraft hat gegen dieselben die nämlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche ihm durch diesen Vertrag gegenüber von SAILLET auferlegt sind. Zudem ist SAILLET'S Schwager Dr. M. berechtigt, an dessen Stelle die Einsicht der Bücher, der Abrechnungen, Vorräthe ic. zu verlangen und zu controliren, ein Freundschaftsdienst, zu welchem sich derselbe ohne Zweifel gerne bereit finden lassen wird, um das Interesse von SAILLET'S Erben gehörig zu wahren.

11) Schließlich verspricht noch Kraft gegen SAILLET bei seinem Ehrenwort (!), gegen Jedermann über das vorliegende Geschäfts-Verhältniß die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, welches Versprechen hiermit auch SAILLET gegen Kraft abgiebt.

Stuttgart, 28. Februar 1837.

Einverstanden J. SAILLET. Einverstanden C. J. Kraft.

Die literarischen Werke, auf welche der vorstehende Vertrag vollkommene Anwendung findet, sind folgende:

Schiller's sämmtl. Werke, Taschenausgabe in 18 Bdn. mit 18 Abbildungen. Auflage 9000.

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. Auflage 1500.

Mühlbruch, Lehre von der Session. Auflage 1500.

Witschel, Morgen- und Abend-Opfer, mit 9 Bildern. Auflage 3000.

Savigny, das Colonat. Auflage 750.

von Rotteck's allgemeine Weltgeschichte, 9 Bände, nebst Register und Menzel's Anhang mit 9 Kupfern. Auflage 825.

Schließlich mögen hier noch, nach einem kurz vor Kraft's Entweichung ausgegebenen Verzeichniß, diejenigen Verlagsartikel der Hausmann'schen Antiquariats-Buchhandlung aufgeführt werden, welche in dem in Nr. 94 des Börsenbl. v. 1837 mitgetheilten Verzeichnisse fehlen, wobei die rechtmäßigen Verleger darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn ihre Originalausgaben nach dem Jahre 1830 erschienen sind, diese Nachdrücke als unerlaubt gerichtlich verfolgt werden können, wie bereits hinsichtlich des Eichhorn'schen Privatrechts und der Chamisso'schen Gedichte geschehen ist. In beiden Fällen ist bereits durch zwei Instanzen die Confiscation der ganzen Auflage und Erfass der fehlenden Exemplare nach dem Ladenpreise der Original-Ausgabe verfügt:

Böhlen, F. L., Erzählungen u. Miscellen. 2 Bde. Mit 2 Kupfern. 1818—20. 3 fl.

Busch, F. B., theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen gegen ihre Verföhretter und der unehelichen Kinder gegen ihre Erzeuger. Aus dem Gesichtspunkte des gemeinen bürgerlichen Rechts betrachtet. Nebst einem Anhang. 1837. 3 fl.

Chelius, Prof., Dr. M. J., Handbuch der Chirurgie. 2 Bde. Dritte Ausgabe. 1830. 5 fl. 24 kr.

Litrow, J. J., die Wander des Himmels, oder gemeinfaßliche Darstellung des Weltsystems. 3 Bände mit Kupfern. 1835. 6 fl.

Rotteck, R. v., allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten. Für denkende Geschichtsfreunde. Neun Bände mit 9 Kupfern. 1834. 8 fl.

Salzmann, C. L., gemeinnütziges Verdeutschungs-Wörterbuch. Zum richtigen Lesen, Schreiben und Verstehen der in unserer Schrift- und Umgangssprache häufig vorkommenden fremden Ausdrücke. 2 Bde. (60 Bogen stark.) 1832. cart. 3 fl.